

# **BERICHT UND ANTRAG NR. 1318**

an den Einwohnerrat von Horw

## **Musikschulreglement**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

### **1. Ausgangslage**

Die rechtliche Grundlage der Musikschule in unserer Gemeinde war bisher ein formloser Beschluss Ihres Rates gemäss Protokoll der Ratssitzung vom 22. Juni 1972. An dieser Sitzung gab der Rat seiner Überzeugung Ausdruck, dass eine Musikschule in unserer Gemeinde notwendig sei. In der Folge hat Ihr Rat jährlich einen Budgetkredit als Gemeindebeitrag an die Musikschule gesprochen.

Wir haben die Durchführung der Musikschule auf dem Verordnungsweg geregelt mit dem Erlass einer "Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrkräfte der Musikschule Horw" vom 25.7.1984 und eines "Musikschulreglements" vom 23.12.1993.

Wir sind der Meinung und stellen Ihnen in diesem Sinne Antrag, dass für die Musikschule eine gesetzliche Grundlage durch Erlass eines Reglements durch Ihren Rat geschaffen werden soll.

### **2. Bedeutung und Angebot der Musikschule**

Musik ist ein wesentlicher und wertvoller Bestandteil unserer Kultur. Musikunterricht ist ein Bildungsgut und -angebot, welches jedem Kind zugänglich sein sollte. Der Wert der Musikerziehung in der Entwicklung von Intelligenz, Arbeitsverhalten und Sozialkompetenz ist erwiesen. Unsere Jugend braucht den Musikunterricht, wo Gefühlsempfindung, Ästhetik, Schönheit verbunden mit praktischem, manuellem Tun gepflegt werden. Musikunterricht ist ebenfalls soziale Prävention. So haben Musikschulen neben der musikalischen Ausbildung einen erzieherisch wichtigen Stellenwert.

Die Musikschule Horw zählt heute rund 800 Schüler und Schülerinnen. Es unterrichten 49 Lehrpersonen.

Es wird in 6 Schulhäusern, 3 Pavillons, im Pfortnerhaus der Villa Krämerstein, in Räumen der katholischen und reformierten Kirchgemeinde unterrichtet.

Das Angebot ist vielseitig: 25 Instrumente, Gesang/Stimmbildung und Tanz. Die Kleinen (KG und 1. PS) besuchen die musikalische Früherziehung (MFE) und die Grundschule (GS) im Gruppenunterricht. Die Musikschule Horw führt 8 Ensembles. Es werden Theoriekurse angeboten.

### 3. Das Reglement

#### a) Grundsätzliches

Die kantonale Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule bildet keine Rechtsgrundlage für die Führung einer Musikschule, nachdem der Kanton keine Beiträge mehr an die Kosten einer solchen Schule leistet.

Der Reglementsentwurf ist als "Rahmengesetz" bewusst kurz gehalten und beschränkt sich auf die Grundsätze der Organisation, des Arbeitsverhältnisses mit den Lehrpersonen und der Finanzierung. Der Gemeinderat soll die Kompetenz erhalten, auf dem Verordnungsweg die Grundsatzregelung umzusetzen.

Ein solcher Verordnungsentwurf liegt bereits vor. Er regelt insbesondere auch die Anstellungsbedingungen und den Lohn der Lehrpersonen der Musikschule. In der Absicht, die Lehrpersonen den Verwaltungsangestellten gleichzusetzen, entsprechen die Regelungen in der Verordnung in weiten Teilen den Bestimmungen des Personalreglements und des Lohnreglements. Wir haben darauf verzichtet, alle diese Bestimmungen in den vorliegenden Reglementsentwurf aufzunehmen oder das Personal- und das Lohnreglement den Bedürfnissen der Musikschule anzupassen. Die Struktur der Musikschule, die Besonderheiten der Anstellungsverhältnisse und der Unterrichtstätigkeit, die Regelung der Pensionskasse und die verschiedenen Arbeitgeber sowie die wechselnden Pensen der Lehrpersonen erfordern eine Flexibilität, die eine Regelung auf Verordnungsstufe, wie es bisher schon der Fall war, sinnvoller erscheinen lassen.

#### b) Im Einzelnen

##### Art. 1

In Abs. 1 wird in Bestätigung des Ratsbeschlusses vom 22. Juni 1972 die Gemeinde verpflichtet, eine Musikschule zu führen. Abs. 2 setzt den Massstab für die Qualität der Musikerziehung. In Abs. 3 wird der Kreis der Lernenden umschrieben, wie er schon heute praktiziert wird.

##### Art. 2

Abs. 1 umschreibt die Aufgaben, die der Gemeinderat zu erfüllen hat. Wie bisher soll eine Musikschulkommission gebildet werden, die bestimmte, in der Verordnung oder im Leistungsauftrag zu umschreibende, Pflichten hat. Gegen Beschlüsse der Musikschulkommission soll eine Beschwerde an den Gemeinderat möglich sein, der endgültig entscheidet (Abs. 2).

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung eines Musikschulleiters oder einer Musikschulleiterin. Er kann, wie es auch für die Verwaltung geregelt ist, diese Kompetenz an ein Mitglied des Gemeinderates delegieren. Ferner erlässt der Gemeinderat einen Leistungsauftrag an die Musikschule.

##### Art. 3

Wie die Angehörigen der Verwaltung sollen die Lehrpersonen in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis aufgenommen werden. Damit werden sie in weiten Teilen den gleichen Anstellungsbedingungen unterstellt wie die Verwaltung. Insbesondere werden sie einen gleichbleibenden Monatslohn erhalten, der im Verhältnis steht zu ihrem Unterrichtspensum.

In Abs. 2 wird dem Gemeinderat die Kompetenz eingeräumt, die Anstellungsbedingungen und den Lohnanspruch auf dem Verordnungsweg zu regeln. Die Struktur der Musikschule, die Besonderheiten der Anstellungsverhältnisse und der Unterrichtstätigkeit und die wechselnden Pensen der Lehrpersonen erfordern eine Flexibilität, die eine Regelung auf Verordnungsstufe sinnvoll macht.

##### Art. 4

Nachdem der Kanton keine Beiträge mehr an den Betrieb der Musikschule leistet, ist der Aufwand ausschliesslich durch Schulgelder und Beiträge der Gemeinde und allfällige weitere Einnahmen zu decken. (Abs. 1). Wir werden Ihrem Rat wie bisher den erforderlichen Kredit im Rahmen des Budgets beantragen. Der Gemeinderat hat die Aufgabe, aufgrund des Voranschlages der Musikschule

und unter Berücksichtigung der von Ihnen im Rahmen des Budgets bewilligten Beiträge der Gemeinde, die Schulgelder festzusetzen (Abs. 2).

Art. 5

Das Reglement soll auf den Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft treten. Im Sinne der Klarheit wird darauf hingewiesen, dass dieses von Ihrem Rat zu erlassende Reglement das vom Gemeinderat erlassene „Reglement“ ersetzt.

**4. Antrag**

Wir beantragen Ihnen, das Musikschulreglement zu erlassen.

6048 Horw, 15. Dezember 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Alex Haggmüller

Daniel Hunn

Beilagen:

- Musikschulreglement vom 23. Dezember 1993
- Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrkräfte der Musikschule vom 25. Juli 1984
- Musikschulreglement, Entwurf vom 15. Dezember 2005
- Musikschulverordnung, Entwurf vom 15. Dezember 2005

## **DER EINWOHNERRAT VON HORW**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1318 des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005
- gestützt auf den Antrag der "Kommission Musikschulreglement"
- in Anwendung von Art. 28 und Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003

beschliesst:

1. Das Musikschulreglement wird erlassen.
2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

6048 Horw,

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident      Der Gemeindeschreiber

Heinz Sigrist

Daniel Hunn

Publiziert am

---

***MUSIKSCHULREGLEMENT  
DER GEMEINDE HORW  
VOM 23. DEZEMBER 1993***

---



**AUSGABE  
23. DEZEMBER 1993**

---

# ***INHALT***

---

Art. 1 Aufgabe und Zweck	3
Art. 2 Trägerschaft und Organe	3
Art. 3 Gemeinderat	3
Art. 4 Musikschulkommission	3
Art. 5 Musikschulleiter oder Musikschulleiterin	4
Art. 6 Lehrkräfte	4
Art. 7 Musikschüler oder Musikschülerinnen	4
Art. 8 Unterrichtsangebot	4
Art. 9 Unterrichtsräume	5
Art. 10 Finanzen	5
Art. 11 Schulgelder	5
Art. 12 Inkrafttreten	5

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

- gestützt auf § 58<sup>ter</sup> des Erziehungsgesetzes
- § 3 der Verordnung über die Musikerziehung des Kantons Luzern
- den Beschluss des Einwohnerrates vom 22. Juni 1972

## Art. 1

### Aufgabe und Zweck

1 Die Musikschule ermöglicht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung, führt sie zum Singen und Musizieren und damit zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung.

2 Der Unterricht ist freiwillig und

- a) stellt eine Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule dar.
- b) fördert das Verständnis für die Werte der Musik.
- c) wird nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt.
- d) fördert das gemeinsame Musizieren.
- e) vermittelt dem öffentlichen Musikleben aktive Freunde.

## Art. 2

### Trägerschaft und Organe

1 Die Musikschule ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde.

2 Organe der Musikschule sind

- a) der Gemeinderat.
- b) die Musikschulkommission.
- c) der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin.

## Art. 3

### Gemeinderat

1 Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde der Musikschule. Er ist zuständig für

- a) Wahl der Musikschulkommission und des Präsidenten oder der Präsidentin.
- b) Wahl des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin.
- c) Genehmigung der Anstellung von Lehrkräften.
- d) Erlass der allgemeinen Vorschriften und der Pflichtenhefte.
- e) Genehmigung des Budgetentwurfes zuhanden des Einwohnerrates.
- f) Festsetzung der Schulgelder.
- g) Erlass und Ermässigung von Schulgeldern.

2 Der Gemeinderat ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Musikschulkommission. Er entscheidet endgültig.

## Art. 4

### Musikschulkommission

1 Die Musikschulkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Die Schulpflege soll nach Möglichkeit in der Kommission vertreten sein.

---

2Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission richten sich nach der Verwaltungsverordnung für die gemeinderätlichen Kommissionen. Die Musikschulkommission ist insbesondere zuständig für

- h) Vorschlag für die Wahl des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin zuhanden des Gemeinderates.
- i) Anstellung der Lehrkräfte und Einreihung in die Besoldungsklassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.
- j) Beizug von fachlichen Beratern oder Beraterinnen.
- k) Vorschläge einer Schulordnung, einer Schulgeldordnung sowie einer Anstellungs- und Besoldungsordnung zuhanden des Gemeinderates.
- l) Erstellen des Budgetentwurfes zuhanden des Gemeinderates und Kontrolle der Einhaltung des Budgets.
- m) Antrag betreffend Festsetzung der Schulgelder.
- n) Erstellen des Kursprogrammes.
- o) Entscheid über Beschwerden gegen Lehrkräfte sowie gegen die Abweisung oder den Ausschluss von Musikschülern oder Musikschülerinnen.
- p) Periodischer Besuch des Unterrichtes und der Vortragsübungen.

#### Art. 5

##### Musikschulleiter oder Musikschulleiterin

1 Organisation und Leitung der Musikschule werden einer musikalisch und methodisch-pädagogisch geeigneten Person übertragen.

2 Diese ist im Rahmen ihres Pflichtenheftes ausführendes Organ der Musikschule.

3 Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil.

#### Art. 6

##### Lehrkräfte

1 Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin von der Kommission angestellt. Die Anstellungen sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

2 Die Lehrkräfte haben sich über die nötigen Fachkenntnisse auszuweisen und den Unterricht persönlich, nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen zu erteilen.

3 Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte werden in der Anstellungs- und Besoldungsordnung umschrieben.

#### Art. 7

##### Musikschüler oder Musikschülerinnen

1 Die Musikschule Horw steht in erster Linie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in der Gemeinde offen.

2 Die Rechte und Pflichten der Musikschüler oder Musikschülerinnen werden in der Schulordnung umschrieben. Diese wird mit dem Kursprogramm abgegeben.

#### Art. 8

##### Unterrichtsangebot

1 Das Angebot der Musikschule umfasst Grundschule, Rhythmik, Gesang, Improvisationstanz und Instrumentalspiel im Gruppen-, Einzel- und Ensembleunterricht.

2 Es wird unterschieden zwischen Vorstufe/Grundschule, Elementar- und Fortbildungsstufe.

---

3 Die Musikschulkommission umschreibt das Fächerangebot und die Aufnahmebedingungen im Kursprogramm.

Art. 9  
Unterrichtsräume

Die Unterrichtsräume werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen kann der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin den Unterricht in privaten Räumen bewilligen.

Art. 10  
Finanzen

1 Der Aufwand für die Musikschule wird finanziert durch

- a) die Schulgelder.
- b) die Beiträge der Einwohnergemeinde.
- c) die Beiträge des Kantons.

2 Das Rechnungswesen der Musikschule besorgt die Einwohnergemeinde.

Art. 11  
Schulgelder

1 Die Schulgelder werden vom Gemeinderat festgesetzt.

2 Die Musikschulkommission überprüft jährlich die Schulgelder und stellt Antrag. Die Schulgelder und die Kantonsbeiträge müssen im Durchschnitt zweier Jahre 40 bis 45 Prozent des Personalaufwandes decken.

3 Erwachsene und Auswärtige haben zum ordentlichen Schulgeld einen Zuschlag zu entrichten, der im Kursprogramm veröffentlicht wird.

4 Musikschüler oder Musikschülerinnen bis zum 25. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde bezahlen das Schulgeld für Kinder, solange für sie gemäss Gesetz über die Familienzulagen Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht.

5 In Härtefällen kann der Gemeinderat, auf Gesuch hin, die Schulgelder ermässigen.

Art. 12  
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1994 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 6. Juni 1984.

Horw, 23. Dezember 1993

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Alex Hagggenmüller

Daniel Hunn

---

**T a b e l l e****Änderungen des Musikschulreglements der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	

**ANSTELLUNGS- UND  
BESOLDUNGSVERORDNUNG  
FÜR DIE LEHRKRÄFTE  
DER MUSIKSCHULE HORW  
VOM 25. JULI 1984**

---



**AUSGABE  
11. JULI 1989**

---

# INHALT

---

Art. 1 Lehraufträge	3
Art. 2 Pensum	3
Art. 3 Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage	3
Art. 4 Unterrichtstätigkeit	3
Art. 5 Übrige Pflichten	3
Art. 6 Einreihung	4
Art. 7 Besoldung	4
Art. 8 Dienstaltersgeschenk	4
Art. 9 Besoldung bei Arbeitsverhinderung	5
Art. 10 Unterrichtsausfall aus andern Gründen	5
Art. 11 Meldepflicht	5
Art. 12 Stellvertretungen	6
Art. 13 Versicherungen	6
Art. 14 Widerruf aus wichtigen Gründen	6
Art. 15 Übriges Recht	6
Art. 16 Inkrafttreten	7
Übergangsbestimmungen der Änderung vom 11. Juli 1989	8
<b>ANHANG 1</b>	<b>9</b>
Besoldungsansätze (ohne Teuerungszulage) pro Wochenstunde gültig ab 1. August 1984	9
<b>ANHANG 2</b>	<b>10</b>
Besoldungsansätze (Index-Stand 110.6 Punkte) pro Wochenstunde gültig ab 1. August 1991	10

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

–gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. d des Reglementes für die Musikschule der Gemeinde Horw vom 6. Juni 1984

## **Art. 1<sup>1</sup> Lehraufträge**

1 Die Lehrkräfte der Musikschule werden durch Lehraufträge der Musikschulkommission im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellt. Die Lehraufträge sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

2 Die Lehraufträge gelten für ein Schuljahr. Im beidseitigen Einverständnis können sie jeweils für ein weiteres Schuljahr erneuert werden.

## **Art. 2 Pensum**

1 Das Unterrichtspensum wird durch Aufrechnung der Lektionen in Wochenstunden zu 60 Minuten umschrieben.

2 Bei allfälligen Änderungen des Schülerbestandes während des Schuljahres nimmt der Musikschulleiter die notwendigen Anpassungen des Unterrichtspensums (Mutationen) vor.

## **Art. 3<sup>2</sup> Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage**

1 Schulzeit und Ferien richten sich nach der Ferienordnung für die Horwer Volksschulen.

2 Vor den Ferien endet der Musikschulbetrieb in der Regel am Freitag der letzten Schulwoche um 18.00 Uhr, vor den Weihnachts- und Osterferien in der Regel am Mittag des letzten Schultages.

3 An schulfreien Tagen (z.B. obligatorische Lehrerfortbildung) entfällt der Musikschulunterricht.

## **Art. 4 Unterrichtstätigkeit**

1 Die Lehrkräfte sind zu sorgfältiger Vorbereitung und Erteilung des Unterrichtes verpflichtet. Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.

2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ohne zusätzliche Entschädigung bei der Vorbereitung und Durchführung der üblichen Prüfungen, Vortragsübungen und Konzerte mitzuwirken.

## **Art. 5<sup>3</sup> Übrige Pflichten**

1 Die Lehrkräfte haben sich laufend fortzubilden. Sie sind verpflichtet, an den offiziellen Lehrerkonferenzen der Musikschule teilzunehmen.

2 Auf Wunsch der Eltern stehen sie bei der Auswahl und Anschaffung von Instrumenten beratend zur Verfügung.

3 Zur Kontrolle des Unterrichtsbesuches führen sie ein Schüler- und Absenzenverzeichnis.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

---

4 Bei unentschuldigtem Ausbleiben nehmen sie umgehend mit den Eltern Kontakt auf. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sind dem Musikschulleiter zu melden, der für das weitere Vorgehen Weisung erteilt.

5 Fortschritt und Arbeitshaltung der Schüler sind auf Ende jedes Semesters im Ausweis zu bewerten. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Schwerwiegende Probleme sind dem Musikschulleiter zu melden, der für das weitere Vorgehen Weisung erteilt.

#### Art. 6<sup>1</sup> Einreihung

Die Lehrkräfte werden nach Ausbildung und Erfahrung in folgende Besoldungsklassen eingereiht:

- Klasse I: Berufsmusiker mit Fachausbildung und entsprechendem Diplom (Konservatoriumsabschluss mit Lehrdiplom, Diplom SMPV, Schulmusikerdiplom II oder entsprechende anerkannte Ausbildung).
- Klasse II: Musiklehrer mit Schulmusikerdiplom I der Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern oder mit Spezialausweis (kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrer an Musikschulen, SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Region Luzern, SAJM-Ausweis C, Diplom im Nebenfach oder entsprechende Ausbildung).
- Klasse III: Musiklehrer ohne Diplom (Fähigkeitsausweis für Musikalische Früherziehung und Grundschulung der Akademie für Schul- und Kirchenmusik Luzern, SAJM-Ausweis B, musikpädagogische Spezialausbildung, Musikstudenten der Berufsabteilung).
- Klasse IV: Übrige Musiklehrer (SAJM-Ausweis A, kantonaler Fähigkeitsausweis für Blockflöte, Laieninstrumentallehrer).

Die Einstufung in die Besoldungsklassen erfolgt durch die Musikschulkommission.

#### Art. 7<sup>2</sup> Besoldung

1 Die Besoldungsansätze pro Wochenstunde in den einzelnen Besoldungsklassen nach Art. 6 sind im Anhang geregelt.

2 Der Stufenanstieg in den Besoldungsklassen I und II erfolgt für hauptamtliche Lehrkräfte (über 15 Wochenstunden) jedes Schuljahr, für nebenamtliche Lehrkräfte (bis 15 Wochenstunden) alle zwei Schuljahre. Der Stufenanstieg in den Besoldungsklassen II und IV wird von der Musikschulkommission verfügt.

Die Besoldung wird gemäss kantonaler Regelung der Teuerung angepasst.

Die Jahresbesoldung errechnet sich nach den Wochenstunden (Art. 2 Abs. 1) und dem Stundenansatz im Anhang x 40. Der Anspruch auf bezahlte Ferien und das 13. Monatsgehalt sind im Stundenansatz eingerechnet.

Die Jahresbesoldung wird in 12 Monatsbeträgen bargeldlos ausbezahlt. Die Lehrkräfte haben dafür ein Konto zu eröffnen.

#### Art. 8<sup>3</sup> Dienstaltersgeschenk

1 Lehrkräfte, die durchschnittlich weniger als fünf Wochenstunden unterrichten, erhalten als Dienstaltersgeschenk nach 15 Jahren Fr. 200.00 und nach 25 Jahren Fr. 300.00.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

---

2Lehrkräfte, die durchschnittlich mehr als fünf Wochenstunden unterrichtet haben, erhalten als Dienstaltersgeschenk nach 15 Jahren Fr. 300.00 und nach 25 Jahren Fr. 400.00.

#### Art. 9<sup>1</sup>

##### Besoldung bei Arbeitsverhinderung

1Lehrkräfte, die den Musikunterricht als Haupterwerbstätigkeit erteilen, haben bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit folgenden Anspruch auf Lohnfortzahlung:

- drei Monate im 1. Dienstjahr
- sechs Monate im 2. Dienstjahr
- zwölf Monate ab 3. Dienstjahr.

2Die übrigen Lehrkräfte haben bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit Anspruch auf eine Lohnfortzahlung während eines Monats.

3Bei Arbeitsverhinderung wegen Unfall haben die Lehrkräfte Anspruch auf Lohnfortzahlung nach den Vorschriften des UVG.

4Bei Arbeitsverhinderung wegen Schwangerschaft und Niederkunft wird die Besoldung im Rahmen von Abs. 1 und 2 während höchstens zwölf Wochen fortgezahlt, sofern der Lehrauftrag nicht früher als zwei Monate vor der Niederkunft aufgelöst wird. Die Fortzahlung beginnt frühestens vier Wochen vor der Niederkunft. Für gesundheitliche Komplikationen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Niederkunft gelten dagegen die Fristen von Abs. 1 und 2.

5Während des obligatorischen Militärdienstes, mit Ausnahme der Rekrutenschule, wird die Besoldung ausgerichtet. Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin, wie weit die Besoldung während Instruktionsdiensten ausgerichtet wird. Zivilschutzdienst ist dem Militärdienst gleichgestellt. Soweit die Besoldung ausgerichtet wird, hat die Gemeinde Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung.

#### Art. 10<sup>2</sup>

##### Unterrichtsausfall aus andern Gründen

1Lehrkräfte, die den Unterricht aus andern wichtigen Gründen ausfallen lassen müssen, sind verpflichtet, die ausfallenden Lektionen vor- oder nachzuholen.

2Ist dies nicht möglich, so wird die Besoldung nach Massgabe der ausgefallenen Stunden gekürzt.

3Vor- bzw. Nachholpflicht und Besoldungskürzung entfallen, wenn der Unterrichtsausfall durch einen Wohnungswechsel, durch die Niederkunft der Ehefrau oder durch den Tod einer nahestehenden Person bedingt ist.

#### Art. 11<sup>3</sup>

##### Meldepflicht

1Unterrichtsausfälle sind rechtzeitig dem Musikschulleiter und den betroffenen Schülern bekanntzugeben.

2Bei Krankheit oder Unfall ist dem Musikschulleiter spätestens am dritten ausfallenden Unterrichtstag an der Musikschule Horw ein Arztzeugnis einzureichen.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

---

Art. 12<sup>1</sup>  
Stellvertretungen

1 Zur Vermeidung längerer Unterrichtsausfälle werden durch den Musikschulleiter wenn möglich Stellvertreter eingesetzt.

2 Stellvertretungsaufträge werden für die voraussichtliche Dauer des Unterrichtsausfalles erteilt und können bei Bedarf verlängert werden.

3 Dauert die Stellvertretung voraussichtlich länger als ein halbes Jahr, so kann ein Lehrauftrag erteilt werden.

4 Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Anstellungs- und Besoldungsordnung für Stellvertretungsaufträge sinngemäss, ausgenommen Art. 9 Abs. 1, 3 und 4.

Art. 13<sup>2</sup>  
Versicherungen

1 Die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernden Lehrkräfte werden durch die Gemeinde bei der Vorsorgestiftung des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) versichert.

2 Die Lehrkräfte werden von der Gemeinde gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

3 Gegen Nichtberufsunfälle sind alle Lehrbeauftragten, die sechs und mehr Wochenstunden an der Musikschule Horw unterrichten, ebenfalls von der Gemeinde versichert. Die übrigen Lehrbeauftragten und die Stellvertreter sind nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.

4 Die Krankenversicherung und die Nichtberufsunfallversicherung, soweit sie nicht von der Gemeinde sichergestellt wird, sind Sache der Lehrkräfte.

5 Die Gemeinde schliesst für die Lehrkräfte eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

Art. 14<sup>3</sup>  
Widerruf aus wichtigen Gründen

1 Die Lehr- und Stellvertretungsaufträge können von der Musikschulkommission aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf von Lehraufträgen ist vom Gemeinderat zu genehmigen.

2 Als wichtige Gründe gelten namentlich die Unfähigkeit, den Unterricht fachgerecht zu erteilen oder andere wesentliche Umstände, unter denen es im Interesse der Musikschule unzumutbar wäre, den Lehr- oder Stellvertretungsauftrag aufrechtzuerhalten.

3 Die betroffene Lehrkraft ist in jedem Falle vorgängig anzuhören.

Art. 15<sup>4</sup>  
Übriges Recht

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes für die Musikschule der Gemeinde Horw (Musikschulreglement) und der Schulverordnung für die Musikschule Horw.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

---

Art. 16<sup>1</sup>  
Inkrafttreten

Diese Anstellungs- und Besoldungsverordnung ersetzt die allgemeinen Bestimmungen für die Musiklehrer vom April 1979 und tritt auf den 1. August 1984 in Kraft.

Horw, 25. Juli 1984

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeschreiber

Paul Rosenkranz

Franz Hess

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 1989

---

## **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN DER ÄNDERUNG VOM 11. JULI 1989**

---

1 Diese Änderung tritt auf den 1. August 1989 in Kraft, mit Ausnahme der Besoldungsansätze gemäss Anhang II, welche auf den 1. August 1991 in Kraft treten.

2 Lehrkräfte der Besoldungsklassen I und II, die vor dem 1. August 1991 neu an der Musikschule Horw angestellt werden, werden mindestens in Klasse I, Stufe 5, bzw. Klasse II, Stufe 1, eingereiht.

---

## **A n h a n g 1**

### **BESOLDUNGSANSÄTZE (OHNE TEUERUNGSZULAGE) PRO WOCHENSTUNDE GÜLTIG AB 1. AUGUST 1984**

---

<u>Besoldungsklasse</u>	<u>Stufe</u>	<u>Stundenansatz</u>
Klasse I	0	Fr. 30.70
	1	Fr. 32.00
	2	Fr. 33.30
	3	Fr. 34.70
	4	Fr. 36.00
	5	Fr. 37.40
	6	Fr. 38.70
	7	Fr. 40.00
	8	Fr. 41.40
Klasse II	0	Fr. 30.70
	1	Fr. 32.00
	2	Fr. 33.30
	3	Fr. 34.70
	4	Fr. 36.00
Klasse III	0	Fr. 20.80
	1	Fr. 22.10
	2	Fr. 23.40
Klasse IV	0	Fr. 15.60
	1	Fr. 16.90
	2	Fr. 18.20

Horw, 25. Juli 1984

---

## A n h a n g 2

### BESOLDUNGSANSÄTZE (INDEX-STAND 110.6 PUNKTE) PRO WOCHENSTUNDE GÜLTIG AB 1. AUGUST 1991

---

<u>Besoldungsklasse</u>	<u>Stufe</u>	<u>Stundenansatz</u>
Klasse I	0	Fr. 47.90
	1	Fr. 49.70
	2	Fr. 51.50
	3	Fr. 53.30
	4	Fr. 55.10
	5	Fr. 56.90
	6	Fr. 58.70
	7	Fr. 60.50
	8	Fr. 62.30
Klasse II	0	Fr. 40.65
	1	Fr. 42.15
	2	Fr. 43.65
	3	Fr. 45.20
	4	Fr. 46.70
	5	Fr. 48.25
	6	Fr. 49.75
	7	Fr. 51.30
	8	Fr. 52.80
Klasse III	0	Fr. 30.00
	1	Fr. 31.50
	2	Fr. 33.00
Klasse IV	0	Fr. 23.00
	1	Fr. 24.50
	2	Fr. 26.00

Horw, 11. Juli 1989

---

**T a b e l l e****Änderungen der Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Lehrkräfte der Musikschule Horw vom 25. Juli 1984**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	11. Juli 1989	Art. 1, 3, 5, 7 - 16	geändert

**MUSIKSCHULREGLEMENT  
DER GEMEINDE HORW  
VOM ...**

---



**ENTWURF  
15. DEZEMBER 2005**

---

# ***INHALT***

---

Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Organisation	3
Art. 3 Lehrpersonen	3
Art. 4 Finanzierung	3
Art. 5 Inkrafttreten	3

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1318 des Gemeinderates vom 15. Dezember 2005
- gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Oktober 2003
- gestützt auf § 2 der kantonalen Verordnung über die Zusatzangebote zur Volksschule

## **Art. 1 Grundsatz**

- 1 Die Gemeinde führt eine Musikschule für freiwilligen Musikunterricht.
- 2 Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.
- 3 Die Musikschule steht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die musikalische Ausbildung zur Verfügung.

## **Art. 2 Organisation**

### **1 Der Gemeinderat**

- a) führt die Aufsicht über die Musikschule.
- b) erlässt eine Vollzugsverordnung.
- c) wählt eine Musikschulkommission.
- d) stellt eine qualifizierte Schulleitung ein. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- e) erlässt einen Leistungsauftrag.

2 Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

## **Art. 3 Lehrpersonen**

1 Die Lehrpersonen der Musikschule stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Sie werden vom Gemeinderat angestellt. Er kann diese Aufgabe delegieren.

2 Der Gemeinderat regelt die Anstellungsbedingungen und den Lohn in der Verordnung.

## **Art. 4 Finanzierung**

1 Der Aufwand der Musikschule wird durch Beiträge der Gemeinde, durch Schulgelder sowie allfällige weitere Einnahmen gedeckt.

2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Schulgelder auf Grund des Voranschlags fest.

## **Art. 5 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993.

---

Horw,

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident      Der Gemeindegeschreiber

Heinz Sigris

Daniel Hunn

---

**T a b e l l e****Änderungen des Musikschulreglements vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	

**MUSIKSCHULVERORDNUNG  
DER GEMEINDE HORW  
VOM ...**

---



**ENTWURF  
15. DEZEMBER 2005**

---

<b>I. ZWECK UND TRÄGERSCHAFT</b>	<b>4</b>
Art. 1 Aufgabe und Zweck	4
Art. 2 Trägerschaft und Organe	4
Art. 3 Gemeinderat	4
Art. 4 Musikschulkommission	4
Art. 5 Musikschulleiter oder Musikschulleiterin (Musikschulleitung)	5
<b>II. UNTERRICHT</b>	<b>5</b>
Art. 6 Musikschüler oder Musikschülerinnen	5
Art. 7 Schulgeld	5
Art. 8 Unterrichtsangebot	5
Art. 9 Unterrichtsräume	5
Art. 10 Schulzeit	6
Art. 11 Berufstätigkeit	6
Art. 12 Kontrollen	6
<b>III. ARBEITSVERHÄLTNIS DER LEHRPERSONEN</b>	<b>6</b>
Art. 13 Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis	6
Art. 14 Unterrichtspensum	6
Art. 15 Umgestaltung des Arbeitsvertrages	7
Art. 16 Probeverhältnis	7
Art. 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	7
Art. 18 Schutz vor missbräuchlicher Kündigung	7
Art. 19 Schutz vor Kündigung zur Unzeit	8
Art. 20 Fristlose Auflösung	8
<b>IV. LOHN</b>	<b>9</b>
Art. 21 Einreihung	9
Art. 22 Lohn	9
Art. 23 Lohnstufenänderung	9
Art. 24 Dienstaltersgeschenk	10
Art. 25 Besondere Sozialzulage	10
Art. 26 Leistungen im Todesfall	11
<b>V. FERIEN</b>	<b>11</b>
Art. 27 Ferienanspruch	11
<b>VI. URLAUB</b>	<b>11</b>
<b>a. Allgemeines</b>	<b>11</b>
Art. 28 Begriffe	11
Art. 29 Stellvertretungen	11
<b>b. Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit</b>	<b>12</b>
Art. 30 Meldung und Abklärung	12
Art. 31 Vertrauensärztliche Untersuchung	12
Art. 32 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit	12
Art. 33 Entschädigung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit	12
Art. 34 Fortzahlung der Besoldung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit	13
Art. 35 Abtretung Leistungen Dritter	13
<b>c) Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistung</b>	<b>13</b>

---

Art. 36 Begriffe	13
Art. 37 Meldung	13
Art. 38 Lohnanspruch während der Dienstleistung	13
Art. 39 Bedingter Lohnanspruch und Rückerstattung des Lohnes	14
Art. 40 Erwerbsersatz	14
<b>d) Elternurlaub</b>	<b>14</b>
Art. 41 Mutterschaftsurlaub	14
Art. 42 Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubes	14
Art. 43 Vaterschaftsurlaub	15
<b>e) Kurzurlaub</b>	<b>15</b>
Art. 44 Kurzurlaub mit Rechtsanspruch	15
Art. 45 Urlaub ohne Rechtsanspruch	15
Art. 46 Lohnanspruch während des Urlaubs ohne Rechtsanspruch	15
<b>VII. BEURTEILUNG DER LEHRPERSONEN</b>	<b>15</b>
Art. 47 Ziele der Beurteilung	15
Art. 48 Durchführung der Beurteilung	16
Art. 49 Verwendung	16
Art. 50 Rechtsschutz gegen die Beurteilung	16
Art. 51 Beurteilungswerte	16
<b>VIII. SCHLICHTUNGSSTELLE</b>	<b>16</b>
Art. 52 Grundsatz	16
Art. 53 Schlichtungsstelle	17
Art. 54 Schlichtungsverfahren	17
<b>IX. VERSCHIEDENES</b>	<b>17</b>
Art. 55 Arbeitszeugnis	17
Art. 56 Personalakten	17
Art. 57 Schutz der Persönlichkeit	17
Art. 58 Allgemeine Dienstpflichten	18
Art. 59 Gegenseitige Unterstützungspflicht	18
Art. 60 Geheimhaltungspflicht	18
Art. 61 Haftung	18
Art. 62 Kautions	18
Art. 63 Verbandsfreiheit	18
Art. 64 Information, Stellungnahme, Vorschlagsrecht	18
Art. 65 Versicherungen	19
Art. 66 Grundsatz	19
Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechtes	19
Art. 68 Inkrafttreten	19
<b>ANHANG 1</b>	<b>21</b>
III. Kündigungsschutz	21
<b>1. Missbräuchliche Kündigung</b>	<b>21</b>
Art. 336 OR a. Grundsatz	21

---

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

–gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Musikschulreglements vom .....

## **I. ZWECK UND TRÄGERSCHAFT**

---

### Art. 1

#### Aufgabe und Zweck

1 Die Musikschule ermöglicht den in der Gemeinde wohnhaften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine musikalische Ausbildung, führt sie zum Singen und Musizieren und damit zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung.

2 Der Unterricht ist freiwillig und

- a) stellt eine Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule dar.
- b) wird nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen erteilt.
- c) fördert das Verständnis für die Werte der Musik.
- d) fördert das gemeinsame Musizieren.

### Art. 2

#### Trägerschaft und Organe

Organe der Musikschule sind

- a) der Gemeinderat.
- b) die Musikschulkommission.
- c) der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin.

### Art. 3

#### Gemeinderat

1 Der Gemeinderat

- a) wählt die Musikschulkommission und deren Präsidenten oder Präsidentin.
- b) erteilt dem Musikschulleiter oder der Musikschulleiterin einen Leistungsauftrag.
- c) setzt die Schulgelder aufgrund des Voranschlages fest.
- d) ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Musikschulkommission. Er entscheidet endgültig.

2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates stellt den Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin an.

### Art. 4

#### Musikschulkommission

1 Die Musikschulkommission

- a) erlässt eine Schulordnung und eine Schulgeldordnung.
- b) erstellt das Schulprogramm.
- c) entscheidet über Beschwerden gegen Lehrpersonen sowie gegen die Abweisung oder den Ausschluss von Musikschülern oder Musikschülerinnen.
- d) besucht periodisch den Unterricht und die Vortragsübungen.
- e) wirkt bei Anlässen der Musikschule mit.

2 Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission nach der Verwaltungsverordnung für die gemeinderätlichen Kommissionen. Die Schulpflege soll nach Möglichkeit in der Kommission vertreten sein.

---

3Der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Musikschulkommission teil. In beratender Funktion kann auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Lehrpersonen mitwirken.

#### Art. 5

##### Musikschulleiter oder Musikschulleiterin (Musikschulleitung)

Das Personalreglement<sup>1</sup> und das Lohnreglement<sup>2</sup> der Gemeinde Horw sind auf die Funktion des Musikschulleiters oder der Musikschulleiterin anwendbar.

## II. UNTERRICHT

---

#### Art. 6

##### Musikschüler oder Musikschülerinnen

1Anmeldungen für den Musikschulunterricht sind verbindlich und gelten für ein Schuljahr.

2Die Rechte und Pflichten der Musikschüler oder Musikschülerinnen werden in der Schulordnung umschrieben. Diese wird mit dem Schulprogramm abgegeben.

#### Art. 7

##### Schulgeld

1Die Schulgelder werden vom Gemeinderat aufgrund des Voranschlages festgesetzt. Sie sind zu Beginn eines Schuljahres zu entrichten. Bei Nichtbezahlung und erfolgloser Mahnung kann die Musikschulleitung einen Musikschüler oder eine -schülerin vom Unterricht ausschliessen.

2Besuchen mehrere Personen einer Familie (Kinder und Eltern) den Musikunterricht, so wird auf der Gesamtrechnung nach Richtlinien des Gemeinderates<sup>3</sup> ein Familienrabatt gewährt.

3Auswärtige haben ein kostendeckendes Schulgeld zu entrichten.

4Musikschüler oder Musikschülerinnen bis zum 25. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde bezahlen das Schulgeld für Kinder, solange für sie gemäss Gesetz über die Familienzulagen Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht.

5In Härtefällen kann die Musikschulleitung, auf Gesuch hin, die Schulgelder nach Richtlinien des Gemeinderates<sup>4</sup> ermässigen.

#### Art. 8

##### Unterrichtsangebot

1Das Angebot der Musikschule umfasst Grundausbildung, Instrumentalspiel, Gesang, Improvisationstanz und Theorie im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht.

2Die Musikschulkommission umschreibt das Fächerangebot und die Aufnahmebedingungen im Schulprogramm.

#### Art. 9

##### Unterrichtsräume

Der Unterricht findet in Räumen der Gemeinde statt. In Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung den Unterricht in privaten Räumen bewilligen.

<sup>1</sup> Nr. 400

<sup>2</sup> Nr. 402

<sup>3</sup> Richtlinien für die Ermässigung von Musikschulbeiträgen

<sup>4</sup> Richtlinien für die Ermässigung von Musikschulbeiträgen

---

Art. 10  
Schulzeit

1 Das Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

2 Schulzeit und Ferien richten sich nach der Ferienordnung für die Horwer Volksschulen.

Art. 11  
Berufstätigkeit

1 Die Lehrpersonen sind zu sorgfältiger Vorbereitung und Erteilung des Unterrichtes und zu laufender Fortbildung verpflichtet. Sie schliessen sich zu Fachschaften zusammen. Massgebend sind die anerkannten und zeitgemässen Grundsätze der Musikerziehung.

2 Die Musikschulleitung kann die Fortbildung finanziell unterstützen. Die Auflagen und Bedingungen sind in einem Vertrag zu regeln.

3 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ohne zusätzliche Entschädigung bei der Vorbereitung und Durchführung der üblichen Prüfungen, Vortragsübungen, Konzerte und anderen Musikschulanlässen mitzuwirken und an den Konferenzen der Musikschule teilzunehmen.

4 Auf Wunsch der Eltern stehen sie bei der Auswahl und Anschaffung von Instrumenten beratend zur Verfügung.

Art. 12  
Kontrollen

1 Zur Kontrolle des Unterrichtsbesuches führen die Lehrpersonen ein Schüler- und Absenzenverzeichnis. Bei unentschuldigten Absenzen nehmen sie umgehend mit den Eltern Kontakt auf. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sind der Musikschulleitung zu melden, die für das weitere Vorgehen Weisung erteilt.

2 Fortschritt und Arbeitshaltung der Schüler sind auf Ende jedes Semesters zu bewerten. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist mit den Eltern Kontakt aufzunehmen. Schwerwiegende Probleme sind der Musikschulleitung zu melden, die für das weitere Vorgehen Weisung erteilt.

---

### III. ARBEITSVERHÄLTNIS DER LEHRPERSONEN

---

Art. 13  
Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis

1 Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Lehrpersonen ist öffentlich-rechtlich.

2 Die Lehrpersonen erhalten einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag. Dieser enthält die wesentlichsten Bestandteile des Arbeitsverhältnisses. Es wird auf diese Verordnung verwiesen. Sie ist im Sinne von öffentlich-rechtlichen Vertragsbedingungen ebenfalls Vertragsinhalt.

3 Die Musikschulleitung ist zuständig für die Anstellung der Lehrpersonen und deren Einreihung in die Lohnklassen. Der Arbeitsvertrag wird von dieser und der Personalstelle unterzeichnet.

4 Die Personalstelle unterstützt die Musikschulleitung bei der Personalbeschaffung. Sie

- a) nimmt zur erstmaligen Einreihung in eine Lohnklasse und -stufe Stellung.
- b) bereitet die Anstellungsverträge vor.

Art. 14  
Unterrichtspensum

1 Im Rahmen des Arbeitsvertrages vereinbart die Musikschulleitung mit den Lehrpersonen pro Schuljahr ein Unterrichtspensum. Dieses Pensum kann aus zwingenden Gründen (Zuzug, Weg-



---

Art. 19  
Schutz vor Kündigung zur Unzeit

1 Endet eine Kündigungsfrist während einer Sperrfrist, verlängert sich die Kündigungsfrist bis zum Ablauf der Sperrfrist.

2 Sperrfristen sind

- a) Schwangerschaft/Geburt:  
Bis zum Ablauf des Anspruchs auf Mutterschaftsurlaub.
- b) Militärische und ähnliche Dienstleistungen:  
Bis zum Ablauf des Urlaubsanspruchs.
- c) Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall:  
Bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit oder bis zur Feststellung, dass die Lehrperson dauernd ausser Stande ist, ihre oder seine Dienstpflichten voll zu erfüllen. Die volle oder teilweise Arbeitsunfähigkeit gilt als dauernd, wenn die zuständige Behörde, gestützt auf ein Gutachten des Vertrauensarztes, sie so beurteilt oder wenn sie länger als 12 Monate gedauert hat.

3 Die Verlängerung der Kündigungsfrist entfällt

- a) wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis abläuft.
- b) wenn die Lehrperson selber kündigt.
- c) wenn die Kündigung in einem Zeitpunkt ausgesprochen wurde, in dem die Musikschulleitung von der Tatsache, die die Sperrfrist begründet, noch keine Kenntnis hatte.
- d) im Probeverhältnis.
- e) bei Kündigung aus wichtigen Gründen (Art. 20).

Art. 20  
Fristlose Auflösung

1 Aus wichtigen Gründen können die Musikschulleitung wie die Lehrperson jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen. Sie muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt.

2 Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Musikschulleitung oder der Lehrperson nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf.

3 Die Bestimmungen des OR über die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses finden sinngemäss Anwendung.

4 Bei einer Änderung dieser Verordnung, die wesentliche Bestandteile eines Arbeitsvertrages verändert, bewirkt diese von Gesetzes wegen die Kündigung und die gleichzeitige Offerte zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages nach neuem Recht.

5 Sofern die Lehrperson eine solche Offerte nicht annehmen will, hat sie dies der Musikschulleitung innert der Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

---

## IV. LOHN

---

### Art. 21 Einreihung

1 Die Lehrpersonen werden nach Ausbildung, Erfahrung und Tätigkeit in folgende Lohnklassen des Jahreslohnes gemäss Lohnreglement der Gemeinde Horw<sup>1</sup> eingereiht:

- Klasse 15: Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach (Lehrdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen und SMPV, Schulmusikdiplom Sekundarstufe II, Blasmusik-Dirigierdiplom A [Ensemble-Leitung, Kirchenmusikdiplom A] oder entsprechende andere Qualifikation wie Kolloquium SMPV [Instrumental-/Gesangsfach], Rhythmikdiplom [mit 4-jährigem Ausbildungsgang], Master of Arts [USA], Master of Music [GB]).
- Klasse 12: Musiklehrpersonen mit musikpädagogischer Spezialausbildung im Unterrichtsfach (Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten mit anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie Seminar für musikalische Grundschulung, SAJM-Ausweis B, Musikstudierende während des letzten Ausbildungsjahrs zum Lehrdiplom) oder andere anerkannte Ausbildung wie Kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen, SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern, Akkordeonlehrperson SALV mit Kolloquium (Basis Stufe 5 SMPV mit Pädagogik), SAJM-Ausweis C, Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungslehrgang), Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht), Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung) Schulmusik I (Volksschule, ausgenommen Instrumental-/Sologesangsunterricht), Kirchenmusikdiplom B (Orgel/Chorleitung), Bachelor of Music (USA).
- Klasse 6: Musiklehrpersonen mit SAJM-Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), Musikstudierende der Berufsabteilung, Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalmusik), Akkordeonlehrperson SALV, Mandolinenlehrperson SMGOV, Spiel- und Tambour-Unterroffiziere/Offiziere der Militärmusik, EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe.
- Klasse 2: Lehrpersonen mit SAJM-Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten), Kantonaler Fähigkeitsausweis für Blockflöte, Zertifikat für Laienmusikerinnen und -musiker (z.B. Tambourenleitende STV), Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten, EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe, übrige Lehrpersonen.

2 Jede Lohnklasse ist in 36 gleichwertige Lohnstufen eingeteilt.

### Art. 22 Lohn

1 Der Jahreslohn beruht auf einem Vollpensum von 29 Wochenstunden bei 38.5 Schulwochen. Der Lohn wird aufgrund des Unterrichtspensums berechnet in Prozenten des Jahreslohnes.

2 Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilbeträgen, spätestens auf den 25. jedes Monats, bargeldlos ausbezahlt. An jedem Monatsende wird ein Teilbetrag, erstmals im Monat September, letztmals im Monat August und im Monat November zusätzlich ein Teilbetrag als 13. Monatslohn, bargeldlos ausbezahlt.

### Art. 23 Lohnstufenänderung

Die Musikschulleitung legt aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung die Lohnstufenänderungen der Lehrpersonen nach Massgabe der Beurteilungswerte sowie der zur Verfügung stehenden Mittel fest:

<sup>1</sup> Nr. 402

---

### Beurteilungswert

- a) Nicht erfüllt
- b) Teilweise erfüllt
- c) Gut
- d) Teilweise übertroffen
- e) Deutlich Übertroffen

### Lohnstufenänderung

- Abstieg um 2 bis max. 6 Stufen
- Abstieg um 1 bis max. 3 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 2 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 4 Stufen
- Anstieg um 0 bis max. 6 Stufen.

## Art. 24 Dienstaltersgeschenk

1 Die Lehrpersonen erhalten als Dienstaltersgeschenk

- |                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| a) nach 10 Dienstjahren | 1/48 ihres Jahreslohnes |
| b) nach 15 Dienstjahren | 1/48 ihres Jahreslohnes |
| c) nach 20 Dienstjahren | 1/24 ihres Jahreslohnes |
| d) nach 25 Dienstjahren | 1/24 ihres Jahreslohnes |
| e) nach 30 Dienstjahren | 1/12 ihres Jahreslohnes |
| f) nach 35 Dienstjahren | 1/24 ihres Jahreslohnes |
| g) nach 40 Dienstjahren | 1/12 ihres Jahreslohnes |
| h) nach 45 Dienstjahren | 1/24 ihres Jahreslohnes |

2 Wurde das Dienstverhältnis unterbrochen, werden die Dienstjahre vor dem Unterbruch mitgezählt.

3 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Arbeitsunfähigkeit oder Tod und beim Altersrücktritt wird das Dienstaltersgeschenk anteilmässig ausgerichtet.

4 Die Auszahlung der Dienstaltersgeschenke erfolgt am Ende des Schuljahres, in dem die Lehrperson die erforderlichen Dienstjahre erfüllt hat. Als Grundlage der Berechnung gilt das Pensum des entsprechenden Schuljahres.

## Art. 25 Besondere Sozialzulage

1 Lehrpersonen, welche mindestens 50% eines Vollpensums tätig sind, haben Anspruch auf eine Besondere Sozialzulage, sofern von ihnen oder vom Ehegatten die Voraussetzungen für eine Kinderzulage gemäss dem kantonalen Gesetz über die Familienzulagen erfüllt sind.

2 Der Anspruch, der den Unterhalt eines Kindes voraussetzt, geht mit dem Abschluss der Ausbildung des Kindes unter, frühestens mit der Vollendung des 16. und spätestens mit der Vollendung des 25. Lebensjahres. Für den Monat, in dem die Voraussetzungen entstehen oder wegfallen, besteht der volle Anspruch.

3 Die Besondere Sozialzulage beträgt für das erste Kind Fr. 250.00 pro Monat und für jedes weitere Kind Fr. 150.00 pro Monat.

4 Die Besondere Sozialzulage wird anteilmässig ausgerichtet, wenn Lehrpersonen Teilzeitarbeit leisten oder wenn sie teilweise bezahlt beurlaubt sind. Sind Lehrpersonen unbezahlt beurlaubt, wird keine Besondere Sozialzulage ausgerichtet.

5 Haben Lehrpersonen der Gemeinde für die gleichen Kinder Anspruch, wird die Besondere Sozialzulage anteilmässig, jedoch insgesamt nur einmal ausgerichtet. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn ein Elternteil nicht bei der Gemeinde Horw angestellt ist und aufgrund einer anderen Regelung eine gleichwertige Sozialzulage bezieht.

---

6 Lehrpersonen haben der Musikschulleitung alle Tatsachen zu melden, die ihren Anspruch auf die Besondere Sozialzulage beeinflussen. Die §§ 14 ff des Gesetzes über die Familienzulagen sind sinngemäss anwendbar.

Art. 26  
Leistungen im Todesfall

1 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Lohnfortzahlung bis auf sechs Monate erweitern.

2 Das Sterbegeld beträgt Fr. 6'500.00, indiziert gemäss Art. 2 Abs. 2 des Lohnreglements. Es wird anteilmässig gemäss Arbeitspensum ausbezahlt.

## V. FERIEEN

---

Art. 27  
Ferienanspruch

1 Die Lehrpersonen haben pro Schuljahr folgenden Anspruch auf Ferien, die während den Schulferien bezogen werden müssen:

<u>Massgebendes Alter</u>	<u>Ferienanspruch</u>
a) bis 20	25 Arbeitstage
b) ab 21	20 Arbeitstage
c) ab 50	25 Arbeitstage
d) ab 60	30 Arbeitstage.

2 Das massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

3 Der Ferienanspruch besteht im Verhältnis zum tatsächlichen Pensenumfang.

## VI. URLAUB

---

### a. Allgemeines

Art. 28  
Begriffe

1 Durch die Gewährung von Urlaub werden den Lehrpersonen ohne Veränderung ihres Arbeitsverhältnisses für beschränkte Zeit ganz oder teilweise von ihrer Pflicht zur Arbeitsleistung befreit.

2 Bei bezahltem Urlaub bleibt der Lohnanspruch der Lehrpersonen während desurlaubes bestehen. Er wird aufgrund des durchschnittlichen Lohnes während der letzten zwölf Monate berechnet.

3 Bei unbezahltem oder teilweise bezahltem Urlaub entfällt der Lohnanspruch während desurlaubes ganz oder teilweise.

Art. 29  
Stellvertretungen

1 Zur Vermeidung längerer Unterrichtsausfälle werden durch die Musikschulleitung nach Möglichkeit Stellvertretungen für an der Arbeitsleistung verhinderte Lehrpersonen eingesetzt. Stellvertretungen werden privatrechtlich angestellt.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für Stellvertretungsaufträge sinngemäss.

---

## **b. Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit**

### **Art. 30**

#### **Meldung und Abklärung**

1 Die Arbeitsunfähigkeit und die Wiederaufnahme der Arbeit sind der Musikschulleitung unverzüglich zu melden.

2 Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Wochen, hat die Lehrperson der Musikschulleitung unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen.

3 Die Musikschulleitung kann jederzeit die Einreichung eines Arztzeugnisses verlangen.

4 Wird nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung gemäss Art. 33 ausgerichtet, haben die ehemaligen Lehrpersonen jeweils bis zum 5. des Kalendermonats der Musikschulleitung unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen. In besonderen Fällen kann darauf verzichtet werden.

5 Leistungen sowie jede Leistungsänderung von in- und ausländischen Sozialversicherungen sind der Musikschulleitung bei deren Ankündigung oder Vollzug unverzüglich zu melden.

6 Leisten Lehrpersonen nicht in zumutbarem Ausmass Arbeit, begehen sie eine ungerechtfertigte Arbeitsverweigerung.

### **Art. 31**

#### **Vertrauensärztliche Untersuchung**

1 Die vertrauensärztliche Untersuchung dient der Abklärung der gesundheitlichen Situation sowie der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Lehrperson.

2 Der Gemeinderat kann die Untersuchung der Lehrkraft durch eine durch sie bezeichnete Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen. Dies gilt auch für die Dauer der Entschädigungszahlungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3 Die Lehrpersonen können ihrerseits in begründeten Fällen eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen oder die vom Gemeinderat bezeichnete Vertrauensärztin oder bezeichneten Vertrauensarzt ablehnen.

4 Die Kosten für die Untersuchung werden von der Musikschule getragen.

### **Art. 32**

#### **Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit**

1 Bei Arbeitsunfähigkeit wird der Lehrperson ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit während maximal 730 Kalendertagen bezahlt.

2 In der Probezeit wird die Besoldung während eines Monats fortbezahlt.

3 Die Fortzahlung der Besoldung endet spätestens mit der rechtsgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4 Für die Berechnung der Besoldung ist die durchschnittliche Besoldung während der letzten zwölf Monate massgebend.

### **Art. 33**

#### **Entschädigung bei dauernder Arbeitsunfähigkeit**

Wird das Arbeitsverhältnis bei dauernder Arbeitsunfähigkeit vor Ablauf der Frist gemäss Art. 32 Abs. 1 aufgelöst, wird bis zum Ablauf der Frist eine Entschädigung in der Höhe der Fortzahlung der Besoldung ausgerichtet, sofern die Arbeitsunfähigkeit für die ganze Zeitdauer ausgewiesen ist und das Arbeitsverhältnis für diese Zeitdauer oder unbefristet eingegangen worden ist.

---

#### Art. 34

##### Fortzahlung der Besoldung bei erneuter Arbeitsunfähigkeit

1 Beträgt die Arbeitsfähigkeit zwischen zwei Perioden der Arbeitsunfähigkeit im Durchschnitt mindestens 90 Prozent des Beschäftigungsgrades und dauert sie zwölf oder mehr Monate, besteht bei der erneuten Arbeitsunfähigkeit wiederum Anspruch auf die Besoldung während maximal 730 Kalendertagen.

2 Beträgt die Arbeitsfähigkeit zwischen zwei Perioden der Arbeitsunfähigkeit im Durchschnitt weniger als 90 Prozent des Beschäftigungsgrades oder dauert sie weniger als zwölf Monate, wird die Dauer der Fortzahlung der Besoldung während der früheren Arbeitsunfähigkeit bei der erneuten Arbeitsunfähigkeit vom Maximalanspruch abgezogen. Es besteht gesamthaft ein Anspruch auf die Besoldung von 730 Kalendertagen.

3 Der Gemeinderat kann die Frist nach Ablauf von 730 Tagen verlängern, wenn vertrauensärztlich festgestellt wird, dass die volle Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Funktion in absehbarer Zeit wiedererlangt wird.

#### Art. 35

##### Abtretung Leistungen Dritter

Während der Dauer der Fortzahlung der Besoldung sowie der Ausrichtung einer Entschädigung gemäss Art. 33 fallen Taggeld- und Rentenleistungen in- und ausländischer Sozialversicherer an die Gemeinde und werden, sofern sie bereits ausbezahlt worden sind, mit dem Lohn verrechnet. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, entsprechende Ansprüche geltend zu machen und die Musikschulleitung umgehend darüber zu informieren.

### **c) Arbeitsverhinderung wegen Dienstleistung**

#### Art. 36

##### Begriffe

Dienstleistungen sind

- a) Militärdienst in der Schweizerischen Armee und ziviler Ersatzdienst.
- b) Instruktions- und Pflichtdienste im Zivilschutz.
- c) Eidgenössische und kantonale Leiterkurse von "Jugend und Sport".
- d) Instruktions- und Beförderungsdienst sowie Einsatz bei der Feuerwehr.
- e) Freiwillige Dienstleistungen, sofern dafür Anspruch auf Erwerbbersatz besteht.
- f) Rapporte, Kurse und Übungen im Rahmen der Gesamtverteidigung.

#### Art. 37

##### Meldung

1 Lehrpersonen haben der Musikschulleitung Art, Dauer und Zeitpunkt der Dienstleistung zu melden, sobald sie bekannt sind.

2 Können die Lehrpersonen den Zeitpunkt ihrer Dienstleistung beeinflussen, legen sie ihn im Einvernehmen mit der Musikschulleitung fest.

#### Art. 38

##### Lohnanspruch während der Dienstleistung

1 Lehrpersonen haben während der Zeit der Dienstleistungen Anspruch auf bezahlten Urlaub.

2 Der Lohnanspruch entfällt für die Zeit der zusätzlichen Dienstleistungen

- a) wenn der Militärdienst oder zivile Ersatzdienst während der letzten vier Jahre insgesamt länger als zwölf Monate gedauert hat.

---

b) wenn die übrigen Dienstleistungen im Sinne von Art. 36 Unterabsätze b) bis f) während des Schuljahres insgesamt länger als 15 Arbeitstage gedauert haben.

3 Die Lehrpersonen haben während der Zeit der zusätzlichen Dienstleistungen Anspruch auf unbezahlten Urlaub.

#### Art. 39

##### Bedingter Lohnanspruch und Rückerstattung des Lohnes

1 Leisten Lehrpersonen einen zusammenhängenden Dienst von über zwei Monaten, wird ihnen der bezahlte Urlaub im Rahmen der Höchstdauer gemäss Art. 38 Abs. 2 a) unter der Bedingung gewährt, dass sie anschliessend mindestens zwei Jahre im Dienst der Gemeinde bleiben.

2 Wird die Bedingung nicht erfüllt, müssen die Lehrpersonen die Differenz zwischen dem ausgerichteten Lohn und dem Erwerbssersatz anteilmässig zurückerstatten.

#### Art. 40

##### Erwerbssersatz

1 Der Erwerbssersatz und allfällige weitere Entschädigungen fallen der Gemeinde zu. Verdienten Lehrpersonen bei der Gemeinde nur einen Teil ihres Erwerbseinkommens, haben sie einen anteilmässigen Anspruch auf den Erwerbssersatz.

2 Von sämtlichen Aufgebots für erwerbssersatzpflichtige Dienstleistungen ist der Musikschulleitung eine Kopie zuzustellen.

3 Die Lehrpersonen haben die Meldekarte für den Erwerbssersatz unmittelbar nach Abschluss des Dienstes der Musikschulleitung einzureichen. Sie haften der Gemeinde für Schaden, der wegen ihrer Meldepflichtverletzung entsteht.

### **d) Elternurlaub**

#### Art. 41

##### Mutterschaftsurlaub

1 Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen. Der Mutterschaftsurlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor der Geburt.

2 Die Mitarbeiterin kann die Arbeit wegen Beschwerden im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Geburt nach der entsprechenden Meldung an die vorgesetzte Person verlassen. Wird die Tätigkeit wegen Schwangerschaftsbeschwerden niedergelegt, werden die letzten zwei Wochen Abwesenheit vor der Geburt an den Mutterschaftsurlaub angerechnet. So beträgt der Mutterschaftsurlaub noch 14 Wochen nach der Geburt.

3 Krankheits- und Unfalltage während des Mutterschaftsurlaubs werden an diesen angerechnet. Besteht nach Ablauf des Urlaubs eine Arbeitsunfähigkeit, so gelten die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung.

4 Der Ferienanspruch wird trotz Bezug des Mutterschaftsurlaubs nicht gekürzt.

#### Art. 42

##### Lohnanspruch während des Mutterschaftsurlaubes

Dauerte das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin vor dem Antritt des Urlaubs schon mindestens zwei Jahre, wird der gesamte Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen zu 100 % besoldet. Die Besoldung richtet sich nach der Lohnreihe und dem Pensum bei Antritt des Mutterschaftsurlaubs. Dies gilt auch, wenn das Arbeitspensum mit Beginn der Arbeitsaufnahme reduziert wird. Dauerte das Arbeitsverhältnis noch keine zwei Jahre, besteht der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht (max. 14 Wochen ab Geburt, 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Einkommens, höchstens Fr. 172.00 pro Tag). Bei unregelmässiger oder stundenweiser Ar-

---

beit wird der Besoldungsanspruch für die Dauer des Urlaubs mit der durchschnittlichen Beschäftigung während der letzten zwölf Monate errechnet.

Art. 43  
Vaterschaftsurlaub

Die männliche Lehrperson hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf einen besoldeten Urlaub von fünf Arbeitstagen, welcher innert acht Wochen nach der Geburt bezogen werden muss.

**e) Kurzsurlaub**

Art. 44  
Kurzsurlaub mit Rechtsanspruch

Die Lehrpersonen haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub, wenn eines der folgenden Ereignisse in die Arbeitszeit fällt:

a) Zivile und kirchliche Trauung	je 1 Tag
b) Trauung in der eigenen Familie oder bei naher Verwandtschaft	1 Tag
c) Todesfall im eigenen Haushalt	3 Tage
d) Tod von Kindern, Eltern	2 Tage
e) Tod von Verwandten	1 Tag
f) Tod von nahestehenden Berufskollegen und Freunden	½ Tag
g) Wohnungswechsel (maximal einmal pro Jahr)	1 Tag
h) Gerichtliche Vorladung als Partei oder Zeuge	Teilnahme

Art. 45  
Urlaub ohne Rechtsanspruch

1 Zur Erfüllung unaufschiebbarer privater Verpflichtungen kann die Musikschulleitung den Lehrpersonen einen Urlaub bis zu drei Tagen bewilligen.

2 Ein längerer Urlaub kann bewilligt werden, wenn der geordnete Unterricht gewährleistet bleibt und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung wird durch die Musikschulleitung erteilt.

3 Ein Urlaub dauert in der Regel höchstens drei Monate.

Art. 46  
Lohnanspruch während des Urlaubs ohne Rechtsanspruch

1 Der Urlaub gemäss Art. 45 Abs. 1 wird bezahlt.

2 Ein Urlaub gemäss Art. 45 Abs. 2 wird bezahlt, wenn er im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Er wird teilweise bezahlt, wenn er sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse liegt und er wird nicht bezahlt, wenn er überwiegend im privaten Interesse der Lehrpersonen liegt.

3 Die Musikschulleitung entscheidet mit der Bewilligung des Urlaubs, wie weit der Urlaub im öffentlichen Interesse ist und wie weit er bezahlt wird.

---

## VII. BEURTEILUNG DER LEHRPERSONEN

Art. 47  
Ziele der Beurteilung

Die Beurteilung der Lehrperson ist ein Führungsinstrument mit folgenden Zielen:

- a) Kontrolle der Zielerreichung.

- 
- b) Feststellen, Bewerten und Fördern der Leistungen der Lehrperson.
  - c) Erkennen und Entwickeln der Fähigkeiten der Lehrperson.
  - d) Einsatz der Lehrperson nach ihren Fähigkeiten.
  - e) Festlegung der persönlichen Ziele.

#### Art. 48

##### Durchführung der Beurteilung

1 Die Musikschulleitung erstellt alle zwei Jahre, oder auf Verlangen, für die Lehrpersonen je eine Beurteilung, legt einen Beurteilungswert gemäss Art. 51 dieser Verordnung fest und vereinbart die Jahresziele. Übergeordnete Ziele sind zu berücksichtigen.

2 Sie bespricht die Beurteilung mit der entsprechenden Lehrperson und händigt sie ihnen zur Einsichtnahme aus. Die Lehrpersonen bestätigen die Einsichtnahme in ihre Beurteilung durch Unterschrift. Allfällige Stellungnahmen werden der Beurteilung beigelegt.

3 Das Original der Beurteilung bleibt bei der Musikschulleitung zur Aufbewahrung im Personalossier. Die Lehrpersonen erhalten eine Kopie ihrer Beurteilung.

#### Art. 49

##### Verwendung

Entscheide über die Fortführung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf des Probeverhältnisses und die Festlegung von Lohnstufenänderungen sind unter Berücksichtigung einer Beurteilung zu treffen.

#### Art. 50

##### Rechtsschutz gegen die Beurteilung

Die Lehrpersonen können eine Unterredung mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates verlangen, wenn sie mit der Beurteilung durch die Musikschulleitung nicht einverstanden sind. Zeichnen sich für dieses Gespräch Konflikte ab, kann die Personalstelle beigezogen werden.

#### Art. 51

##### Beurteilungswerte

Die Beurteilung enthält die Bewertung der Entwicklung der Berufserfahrung, der persönlichen Leistung und des Verhaltens, deren Ergebnisse mit den folgenden Beurteilungswerten auszudrücken sind:

- a) Nicht erfüllt.
- b) Teilweise erfüllt.
- c) Gut.
- d) Teilweise übertroffen.
- e) Deutlich übertroffen.

## VIII. SCHLICHTUNGSSTELLE

---

#### Art. 52

##### Grundsatz

1 Beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern kann gegen die Verletzung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages eine verwaltungsgerichtliche Klage eingereicht werden.

2 Vorgängig ist das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 53 durchzuführen.

---

Art. 53  
Schlichtungsstelle

1 Die Schlichtungsstelle behandelt auf Begehren oder im Rahmen des Vorverfahrens zur verwaltungsgerichtlichen Klage (§ 164 VRG) Streitigkeiten, welche die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen aus dem Arbeitsverhältnis betreffen.

2 Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich aus einer Vertretung der Lehrpersonen, der Gemeinde sowie einer unabhängigen Person zusammen. Eine Schlichtungsstelle wird bei Bedarf einberufen.

3 Die Vertretung der Lehrpersonen wird durch die zuständige Fachschaft, diejenige der Gemeinde und die unabhängige Person durch den Gemeinderat bezeichnet.

4 Die Schlichtungsstelle wird durch die unabhängige Person geleitet. Das Sekretariat führt die Personalstelle.

Art. 54  
Schlichtungsverfahren

1 Sofern Meinungsverschiedenheiten bestehen, haben die Lehrpersonen vorerst mit der Musikschulleitung ein Gespräch zu führen. Verläuft die Aussprache ergebnislos, kann schriftlich beim Sekretariat der Schlichtungsstelle ein Schlichtungsverfahren beantragt werden.

2 Anträge sind schriftlich über das Sekretariat der Schlichtungsstelle (Personalstelle) einzureichen.

3 Beschlüsse über den Stufenstillstand oder Stufenanstieg gemäss Art. 23 können nicht an die Schlichtungsstelle weitergezogen werden.

4 Die Ergebnisse der Schlichtungsverfahren werden schriftlich festgehalten.

5 Wird keine Einigung erzielt, kann die Schlichtungsstelle Empfehlungen abgeben.

## **IX. VERSCHIEDENES**

---

Art. 55  
Arbeitszeugnis

1 Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten die Lehrpersonen ein Zeugnis, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses und über Leistung und Verhalten ausspricht. Die Lehrpersonen können ein Zwischenzeugnis verlangen.

2 Auf Verlangen der Lehrperson hat sich das Zeugnis auf Angaben über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Art. 56  
Personalakten

1 Die Lehrpersonen können Einsicht in ihre Personalakten nehmen.

2 Sie können verlangen, dass falsche persönliche Daten berichtigt und unvollständige ergänzt werden. Enthalten die Personalakten Angaben, die mit dem Arbeitsverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, können die Lehrpersonen deren Entfernung verlangen.

Art. 57  
Schutz der Persönlichkeit

Die Lehrpersonen haben am Arbeitsplatz Anspruch auf bestmöglichen Schutz der Gesundheit und auf Wahrung der persönlichen Integrität.

---

Art. 58  
Allgemeine Dienstpflichten

1 Die Lehrpersonen sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.

2 Die Lehrpersonen haben auch ausserhalb der Arbeit jedes Verhalten zu unterlassen, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer Unterrichtstätigkeit beeinträchtigen kann.

3 Sie unterstehen im Rahmen von Verfassung und Gesetz dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht.

Art. 59  
Gegenseitige Unterstützungspflicht

1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, einander bei der Erfüllung ihrer Unterrichtstätigkeit zu unterstützen.

2 Erfordern es die Bedürfnisse der Musikschule, können den Lehrpersonen zumutbare Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, vorübergehend übertragen werden.

Art. 60  
Geheimhaltungspflicht

1 Die Lehrpersonen haben gegenüber Dritten über alles zu schweigen, was sie in ihrer Unterrichtstätigkeit erfahren haben. Akten aus dem Arbeitsverhältnis dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Akten oder Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.

3 Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

4 Die Datenschutzvorschriften sowie die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.

Art. 61  
Haftung

Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes.

Art. 62  
Kautionsversicherung

Die Gemeinde schliesst für alle Lehrpersonen eine Kautionsversicherung ab. Die Prämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 63  
Verbandsfreiheit

1 Die Verbandsfreiheit ist gewährleistet. Die Lehrpersonen können insbesondere Personalorganisationen gründen oder ihnen angehören.

2 Mit der Stellung der Lehrperson unvereinbar ist die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, welche Zwecke verfolgt oder Mittel verwendet, die rechtswidrig sind. Als Zugehörigkeit zu einer Vereinigung gilt auch die aktive Unterstützung ihrer Bestrebungen.

Art. 64  
Information, Stellungnahme, Vorschlagsrecht

1 Das Mitspracherecht der Lehrpersonen in Personalangelegenheiten ist gewährleistet. Die Personalorganisationen bzw. deren Delegationen sind als Gesprächs- und Verhandlungspartner anerkannt.

---

2 Die Personalorganisationen werden über geplante Änderungen des Personalrechtes rechtzeitig informiert. Sie können dazu Stellung nehmen.

3 Die Personalorganisationen und die einzelnen Lehrpersonen haben das Recht, sich zu betrieblichen und beruflichen Angelegenheiten zu äussern und/oder Vorschläge zu machen.

#### Art. 65 Versicherungen

1 Die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernden Lehrpersonen werden durch die Gemeinde bei der Vorsorgestiftung des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS) versichert.

2 Lehrpersonen, die nicht der obligatorischen Vorsorge unterstehen, können der Vorsorge freiwillig beitreten. Die Prämien werden in der Höhe ihres Unterrichtspensums von der Gemeinde und der Lehrperson je hälftig getragen.

3 Die Lehrpersonen werden von der Gemeinde gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

4 Gegen Nichtberufsunfälle sind alle Lehrpersonen, die vier und mehr Wochenstunden an der Musikschule Horw unterrichten, ebenfalls von der Gemeinde versichert. Die übrigen Lehrpersonen sind nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert.

5 Die Krankenversicherung und die Nichtberufsunfallversicherung, soweit sie nicht von der Gemeinde sichergestellt wird, sind Sache der Lehrpersonen.

6 Die Gemeinde schliesst für die Lehrpersonen eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

#### Art. 66 Grundsatz

1 Die Beschlüsse nach dieser Verordnung sind Anordnungen im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>1</sup>

2 Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind über folgende Gegenstände sinngemäss anwendbar:

- a) Abklärung der Zuständigkeit (§§ 11 - 13 VRG).
- b) Ausstand (§§ 14 - 16 VRG).
- c) Formvorschriften (§§ 25 - 30 VRG).
- d) Fristen und Termine (§§ 31 - 36 VRG).
- e) Handeln von Amtes wegen (§ 37 VRG).

#### Art. 67 Aufhebung bisherigen Rechtes

Das Musikschulreglement der Gemeinde Horw vom 23. Dezember 1993 wird aufgehoben.

#### Art. 68 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

<sup>1</sup> SRL Nr. 40

---

Horw,

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Daniel Hunn

## **III. KÜNDIGUNGSSCHUTZ**

---

### **1. Missbräuchliche Kündigung**

Art. 336 OR  
a. Grundsatz

1 Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist missbräuchlich, wenn eine Partei sie ausspricht:

- a) wegen einer Eigenschaft, die der anderen Partei kraft ihrer Persönlichkeit zusteht, es sei denn, diese Eigenschaft stehe in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
- b) weil die andere Partei ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, die Rechtsausübung verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis oder beeinträchtigt wesentlich die Zusammenarbeit im Betrieb;
- c) ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Arbeitsverhältnis zu vereiteln;
- d) weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht;
- e) weil die andere Partei schweizerischen obligatorischen Militär- oder Schutzdienst oder schweizerischen Zivildienst leistet oder eine nicht freiwillig übernommene gesetzliche Pflicht erfüllt.

2 Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist im Weiteren missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

- a) weil der Arbeitnehmer einem Arbeitnehmerverband angehört oder nicht angehört oder weil er eine gewerkschaftliche Tätigkeit rechtmässig ausübt;
- b) während der Arbeitnehmer gewählter Arbeitnehmervertreter in einer betrieblichen oder in einer dem Unternehmen angeschlossenen Einrichtung ist, und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zur Kündigung hatte;
- c) im Rahmen einer Massenentlassung, ohne dass die Arbeitnehmervertretung oder, falls es keine solche gibt, die Arbeitnehmer, konsultiert worden sind (Art. 335f).

3 Der Schutz eines Arbeitnehmervertreters nach Absatz 2 Buchstabe b, dessen Mandat infolge Übergangs des Arbeitsverhältnisses endet (Art. 333), besteht so lange weiter, als das Mandat gedauert hätte, falls das Arbeitsverhältnis nicht übertragen worden wäre.

---

**T a b e l l e****Änderungen der Musikschulverordnung der Gemeinde Horw vom .....**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	